



Autonome Region Trentino-Südtirol

Sonderwahlbehörde

Gemeindewahlen *Abteilung II – Amt für Wahlen und Unterstützung der Gemeindenzusammenschlüsse*





Errichtung

Die Sonderwahlbehörde wird in den Wahlsprenkeln errichtet,

- in denen sich Krankenhäuser und Pflegeanstalten mit wenigstens 100 bis zu 199 Betten befinden
- in denen sich Krankenhauswahlsprenkel befinden, wenn im Krankenhaus Personen untergebracht sind, die sich nicht zur Stimmabgabe in die Wahlkabine begeben können
- in denen sich Straf- oder Untersuchungshaftanstalten befinden.

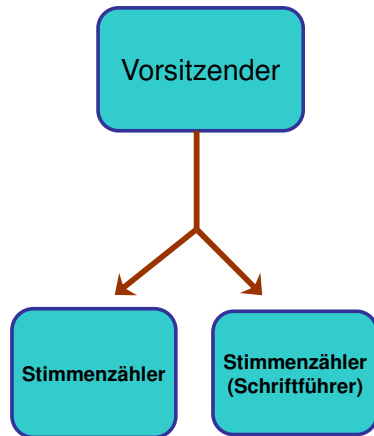


Die Sonderwahlbehörde wird zusätzlich zur normalen Wahlbehörde und zum Krankenhauswahlsprenkel errichtet. Sie hat die Aufgabe, die Stimmen folgender Wähler der Gemeinde entgegenzunehmen:

in Krankenhäusern und Pflegeanstalten mit wenigstens 100 bis zu 199 Betten untergebrachte Personen;

Insassen von Straf- und Untersuchungshaftanstalten;

Personen, die in Krankenhäusern untergebracht sind, in denen sich zwar ein Krankenhauswahlsprenkel befindet, die sich aber nach Beurteilung der Sanitätsdirektion nicht zur Stimmabgabe in die Wahlkabine begeben können.



Zusammensetzung

Die Sonderwahlbehörde besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Stimmzählern.

Einer der beiden Stimmzähler wird vom Vorsitzenden nach dessen Ermessen zum Schriftführer ernannt.

Die Ernennung der Mitglieder der Sonderwahlbehörde gilt auch für die eventuelle Stichwahl.

Ihre Ersetzung erfolgt wie bei allen anderen Wahlbehörden.




Die Sonderwahlbehörde besteht aus einem vom Präsidenten des Oberlandesgerichts ernannten Vorsitzenden und zwei von der Gemeindewahlkommission ernannten Stimmzählern.

Einer der beiden Stimmzähler wird vom Vorsitzenden nach dessen Ermessen zum Schriftführer der Sonderwahlbehörde ernannt.

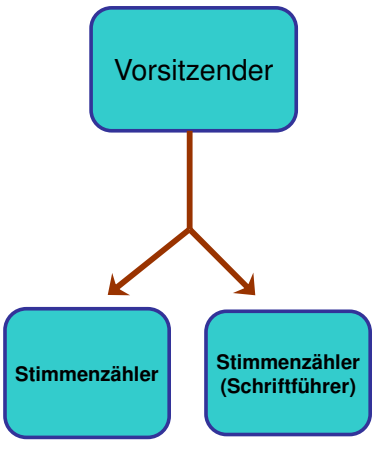
Die Ernennung der Mitglieder der Sonderwahlbehörde gilt auch für die eventuelle Stichwahl.

Die Ersetzung des Vorsitzenden und der beiden Stimmzähler erfolgt bei eventueller Abwesenheit oder Verhinderung wie bei allen anderen Wahlbehörden.



REGIONE AUTONOMA
TRENTINO-ALTO ADIGE
/SÜDTIROL
AUTONOME REGION
TRENTINO-SÜDTIROL

Sonderwahlbehörde



```

graph TD
    A[Vorsitzender] --> B[Stimmzähler]
    A --> C[Stimmzähler (Schriftführer)]
  
```

Aufgaben

Die Sonderwahlbehörde nimmt ausschließlich die Stimmen der zugeteilten Wähler entgegen.


Die Aufgaben gelten mit der Übergabe des Umschlags mit den ausgefüllten Stimmzetteln an die Sprengelwahlbehörde als abgeschlossen.

Die Stimmzettel sind unverzüglich in die Urne des Wahlsprengels einzuwerfen.

Die Mitglieder der Sonderwahlbehörde dürfen an keiner anderen Wahlhandlung teilnehmen.

Der Sonderwahlbehörde dürfen keine anderen Aufgaben zugewiesen werden.

Gemeindewahlen



Die Sonderwahlbehörde erfüllt ausschließlich die Aufgabe, die Stimmen folgender Wähler entgegenzunehmen:

in Krankenhäusern und Pflegeanstalten mit wenigstens 100 bis zu 199 Betten untergebrachte Personen;

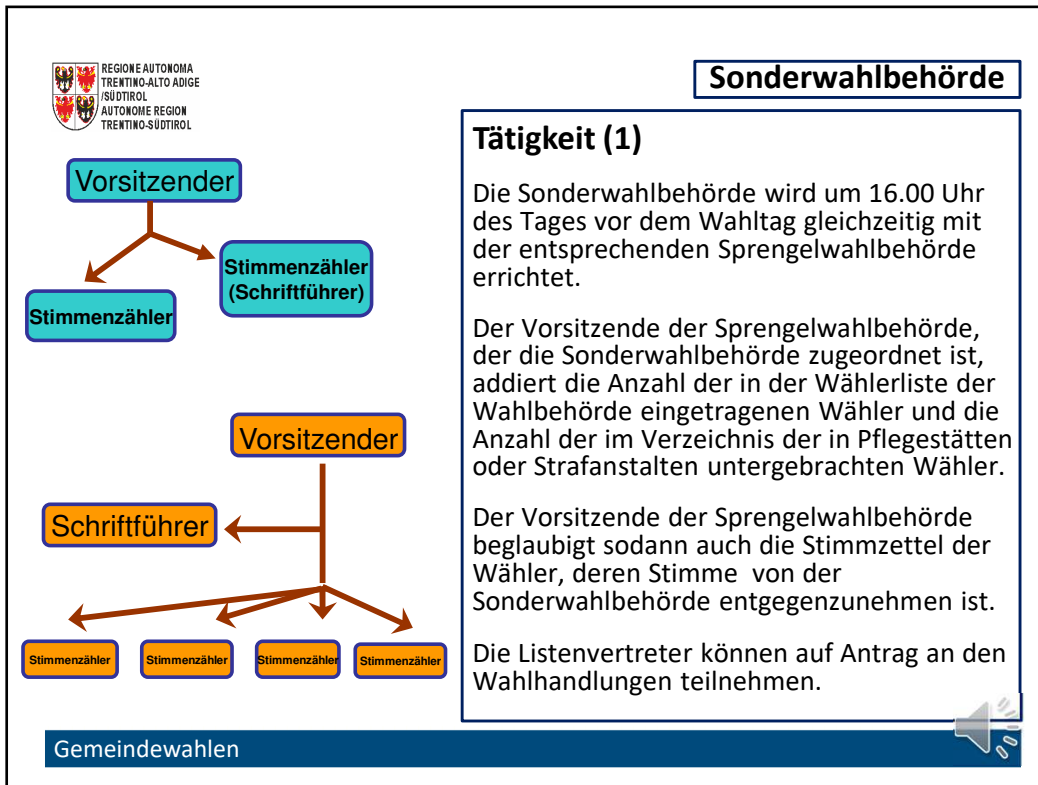
Insassen von Straf- und Untersuchungshaftanstalten;

in Krankenhäusern untergebrachte Personen, die sich nach Beurteilung der Sanitätsdirektion nicht zur Stimmabgabe in die Wahlkabine des Krankenhauswahlsprengels begeben können.

Die Aufgaben der Sonderwahlbehörde gelten als abgeschlossen, sobald die abgegebenen Stimmzettel, die in einem spezifischen Umschlag zu sammeln sind, zum normalen Wahlsprengel oder zum Krankenhauswahlsprengel gebracht werden, wo sie unverzüglich in die Urne für die von den Wählern desselben Sprengels abgegebenen Stimmzettel eingeworfen werden.

Die Mitglieder der Sonderwahlbehörde dürfen an keiner anderen Wahlhandlung wie z. B. an der Beglaubigung der Stimmzettel teilnehmen.


Die Aufgaben der Sonderwahlbehörde sind gesetzlich festgelegt. Demzufolge darf dem Vorsitzenden und den Stimmzählern der Sonderwahlbehörde keine andere Aufgabe im Wahlsprengel zugewiesen werden



Die Sonderwahlbehörde ist um 16.00 Uhr des Tags vor dem Wahltag gleichzeitig mit der Sprengelwahlbehörde zu errichten.

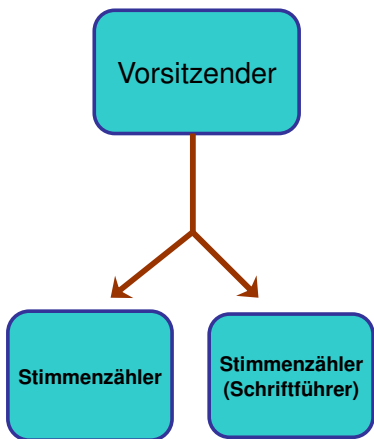
Zwecks Festlegung der Anzahl der zu beglaubigenden Stimmzettel addiert der Vorsitzende der Sprengelwahlbehörde, der die Sonderwahlbehörde zugeordnet ist, die Anzahl der Wähler, die im Verzeichnis der in Pflegestätten oder Strafanstalten untergebrachten Wähler eingetragen sind, und die Anzahl der in der Wählerliste der Sprengelwahlbehörde eingetragenen Wähler. Somit werden auch die Stimmzettel für die Personen beglaubigt, deren Stimme von der Sonderwahlbehörde entgegenzunehmen ist.

Die Listenvertreter können den Wahlhandlungen beiwohnen.



REGIONE AUTONOMA
TRENTINO-ALTO ADIGE
/SÜDTIROL
AUTONOME REGION
TRENTINO-SÜDTIROL

Sonderwahlbehörde



```


graph TD
    A[Vorsitzender] --> B[Stimmzähler]
    A --> C[Stimmzähler (Schriftführer)]
  
```

Tätigkeit (2)

Der Vorsitzende der Sonderwahlbehörde erhält das Verzeichnis der in Pflegestätten oder Strafanstalten, untergebrachten Wähler, die Drucksorten und die Umschläge sowie einen Stempel, der ausschließlich für die Abstempelung der Wahlausweise zu verwenden ist.

Am Samstagnachmittag vereinbart der Vorsitzende der Sonderwahlbehörde mit der Direktion der Pflegestätte oder der Strafanstalt die Uhrzeit für die Entgegennahme der Stimmen.

Am Sonntagmorgen erhält der Vorsitzende der Sonderwahlbehörde vor Beginn der Stimmabgabe die beglaubigten Stimmzettel für die Entgegennahme der Stimmen.

Gemeindewahlen


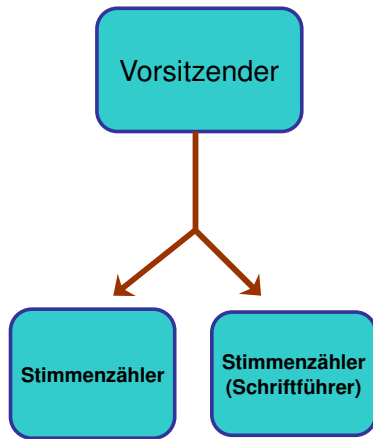
Das Wahlamt der Gemeinde übergibt dem Vorsitzenden der Sonderwahlbehörde das Verzeichnis der in Pflegestätten oder Strafanstalten untergebrachten Wähler, deren Stimme entgegenzunehmen ist, sowie die Drucksorten und Umschläge für die Stimmabgabe und einen zusätzlichen Stempel.

Nach Einsetzung der Wahlbehörde am Samstagnachmittag vereinbart der Vorsitzende der Sonderwahlbehörde mit der Direktion der Pflegestätte oder Strafanstalt die Uhrzeit für die Entgegennahme der Stimmen.

Am Sonntagmorgen übergibt der Vorsitzenden der Sprengelwahlbehörde, der die Sonderwahlbehörde zugeordnet ist, dem Vorsitzenden der Sonderwahlbehörde vor Beginn der Stimmabgabe in einem verschlossenen Umschlag die beglaubigten Stimmzettel für die Stimmabgabe, deren Anzahl ungefähr der Anzahl der im Verzeichnis aufscheinenden Wähler plus 10 % entsprechen muss.

Der Stempel darf ausschließlich für die Abstempelung der Wahlausweise verwendet werden.

Die Anzahl der der Sonderwahlbehörde ausgehändigten Stimmzettel ist in der Niederschrift der Sprengelwahlbehörde zu vermerken.



Tätigkeit (3)

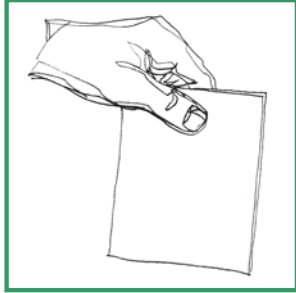
Der Vorsitzende nimmt am Wahltag die beglaubigten Stimmzettel, die Verzeichnisse der zur Stimmabgabe zugelassenen Personen und das Material für die Wahlhandlungen (Niederschriften, Kopierstifte, Stempel) mit. Zur vereinbarten Uhrzeit begibt sich der Vorsitzende zusammen mit den Stimmzählern und den Listenvertretern, die beantragt haben, den Wahlhandlungen beizuwohnen, in die Pflegestätte oder Strafanstalt.

Der Vorsitzende gewährleistet die freie und geheime Stimmabgabe.

Der Vorsitzende nimmt am Wahltag die beglaubigten Stimmzettel, die Verzeichnisse der zur Stimmabgabe zugelassenen Personen und das Material für die Wahlhandlungen (Niederschriften, Kopierstifte, Stempel usw.) mit.

Zur vereinbarten Uhrzeit begibt sich die Sonderwahlbehörde zusammen mit den Listenvertretern, die beantragt haben, den Wahlhandlungen beizuwohnen, in die Pflegestätte oder Strafanstalt, um die Stimmen der Wähler entgegenzunehmen.

Der Vorsitzende gewährleistet die freie und geheime Stimmabgabe.



Entgegennahme der Stimmen

Der Wähler muss die Bestätigung des Bürgermeisters über die Eintragung im Verzeichnis der in Pflegestätten oder Strafanstalten untergebrachten Personen vorweisen.

Nicht in diesem Verzeichnis eingetragene Wähler, die jedoch die Bestätigung vorweisen, müssen zur Stimmabgabe zugelassen werden. Die Bestätigung muss einbehalten und der Niederschrift beigelegt werden.

Die Namen der Wähler, die ihre Stimme abgeben, werden in spezifische Zusatzlisten eingetragen.

Die Amtshandlungen werden in einer spezifischen Niederschrift vermerkt, die in zweifacher Ausfertigung auszufüllen ist.



Die Sonderwahlbehörde verlangt für die Zulassung der betreffenden Wähler zur Stimmabgabe neben den üblichen Unterlagen auch die Bestätigung des Bürgermeisters darüber, dass sie im Verzeichnis der in Pflegestätten oder Strafanstalten untergebrachten Wähler eingetragen sind.

Nicht in diesem Verzeichnis eingetragene Wähler, die jedoch die Bestätigung vorweisen, müssen zur Stimmabgabe zugelassen werden. Die Bestätigung muss einbehalten und der Niederschrift beigelegt werden.

Die Namen der Wähler, die ihre Stimme abgeben, werden bei der Stimmabgabe in spezifische Zusatzlisten eingetragen.

Die Amtshandlungen der Sonderwahlbehörde werden in der Niederschrift vermerkt. In jeder Pflegestätte oder Strafanstalt, in die sich die Sonderwahlbehörde begibt, ist eine Niederschrift in zweifacher Ausfertigung auszufüllen.



Rückkehr in den Wahlsprengel und Überprüfungen (1)

Nach der Rückkehr der Sonderwahlbehörde in den Wahlsprengel öffnet der Vorsitzende der Sprengelwahlbehörde den Umschlag mit den ausgefüllten Stimmzetteln, überprüft, ob deren Anzahl mit jener der Wähler übereinstimmt, die ihre Stimme abgegeben haben, und wirft sie sodann in die Urne ein.

Die Anzahl der Wähler, die ihre Stimme abgegeben haben, geht aus der Niederschrift der Sonderwahlbehörde hervor.



Nach der Rückkehr der Sonderwahlbehörde in den Wahlsprengel öffnet der Vorsitzende der Sprengelwahlbehörde den Umschlag mit den ausgefüllten Stimmzetteln, überprüft, ob ihre Anzahl mit jener der Wähler übereinstimmt, die ihre Stimme abgegeben haben und wirft sie sodann in die Urne ein.

Die Anzahl der Wähler, die ihre Stimme abgegeben haben, geht aus der Niederschrift der Sonderwahlbehörde hervor.



Rückkehr in den Wahlsprengel und Überprüfungen (2)

Der Vorsitzende der Sprengelwahlbehörde muss neue Stimmzettel beglaubigen, um die Anzahl der am Samstagnachmittag beglaubigten Stimmzettel wieder herzustellen, wenn

- Wähler zur Stimmabgabe zugelassen wurden, die nicht im Verzeichnis eingetragen sind
- neue Stimmzettel in Ersetzung von beschädigten Stimmzetteln ausgehändigt wurden.

Achtung: Die beglaubigten, jedoch nicht verwendeten Stimmzetteln müssen dem Vorsitzenden der Sprengelwahlbehörde zurückgegeben werden.



Wurden im Vergleich zur Anzahl der im Verzeichnis eingetragenen Wähler mehr Stimmzettel verwendet, so muss der Vorsitzende der Sprengelwahlbehörde eine gleich hohe Anzahl neuer Stimmzettel beglaubigen, um die Anzahl der am Samstagnachmittag beglaubigten Stimmzettel wieder herzustellen.

Dies kann vorkommen, wenn z. B. einige Wähler zur Stimmabgabe zugelassen wurden, die nicht in dem vom Bürgermeister übermittelten Verzeichnis eingetragen sind, oder wenn einigen Wählern neue Stimmzettel in Ersetzung von beschädigten Stimmzetteln ausgehändigt wurden.



Sonderwahlbehörde

ENDE

